

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Richtlinie der Präsidentin zur W-Besoldung

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 52/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/22. Oktober 2020

Richtlinie der Präsidentin zur W-Besoldung

Die Präsidentin der HU erlässt gem. § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, folgende Richtlinie:

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet oder vergütet werden.

§ 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Kalenderjahr (Vergabebjahr). Bis zum 01. März gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang Mittel zur Vergabe für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Anträge und Vorschläge für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge sind der jeweiligen Kommission bis zum 31. Mai vorzulegen (Ausschlussfrist). Professorinnen und Professoren können sich je Leistungsbereich gem. § 4 Satzung alle drei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommissionen unterbreiten jährlich bis zum 31. August der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Vorschläge zur Entscheidung. Über die Vergabe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bis zum 31. Oktober des Vergabebjahres.

(2) Besondere Leistungsbezüge können auch außerhalb des in Abs. 1 beschriebenen zeitlichen Verfahrens anlassbezogen vergeben werden. Es gilt das Antrags- und Vorschlagsrecht gem. § 2 Satzung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Höhe der monatlichen Funktionsleistungsbezüge für die Dekanin/den Dekan richtet sich nach Größe der Fakultät: Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit bis zu 30 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 31 bis 50 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 750 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten

mit 51 und mehr Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Prodekaninnen und Prodekane – so es sich nicht um Studiendekaninnen und -dekane handelt – erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro. Studiendekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 50 % der jeweiligen Dekanzulage.

(4) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerlHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(5) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(6) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sowie die oder der Konzilsvorsitzende erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(7) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 4 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

§ 4 Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gemäß Berliner Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Präsidiums zur W-Besoldung vom 31. März 2014 (AMB Nr. 13/2014) außer Kraft.